

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Neuß älterer Linie.

№ 15.

(Ausgegeben den 23. Mai 1868.)

31. G e s e t z,

die Entschädigung für den Wegfall gewisser Verbieterrechte
betreffend.

Wir **Heinrich der Zwei und Zwanzigste** von Gottes Gnaden älterer Linie souveräner Fürst **Neuß**, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc.

verordnen im Anschlusse an §. 45 der Gewerbeordnung vom heutigen Tage über die für den Wegfall gewisser Verbieterrechte zu leistende Entschädigung mit Zustimmung Unseres getreuen Landtags, wie folgt:

§. 1.

Für den Wegfall der nach §. 45 der Gewerbeordnung aufgehobenen Verbieterrechte werden die Inhaber in folgenden Fällen entschädigt:

- a) wenn und soweit ein Verbieterrecht durch verfassungsgemäßig bestätigte Zunftartikel für eine geschlossene Zahl von Zunftmitgliedern begründet war und außerdem bei dem Einzelnen neben dem Zunftmeisterrechte den Besitz einer dinglichen Gewerbeberechtigung erforderte, die entweder mit einem Grundstücke verbunden oder als selbstständige Berechtigung in das Gerichtshandelsbuch eingetragen oder zum Eintrage in dasselbe befähigt ist;
- b) wenn ein Verbieterrecht dem Besitzer einer Gewerbeanlage, einer Gemeinde oder einer nicht unter a) fallenden Genossenschaft innerhalb eines Bezirks durch gültige Privilegien verliehen, und bei der Verleihung das Wiederaufheben oder Mindern nicht vorbehalten worden war.